



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

An die
örtlichen und überörtlichen Träger
der Sozialhilfe

Referat 303

Gesundheit im Alter, Hilfen bei Demenz,
Conterganstiftung für behinderte Menschen,
Inklusion von Menschen mit Behinderungen

Dr. Sylvia Kürschner

Glinkastraße 24, 10117 Berlin
11018 Berlin

HAUSANSCHRIFT

POSTANSCHRIFT

TEL

+49 (0)3018 555-1765

FAX

+49 (0)3018 555-41765

E-MAIL

sylvia.kuerschner@bmfjsfj.bund.de

INTERNET

www.bmfjsfj.de

ORT, DATUM

Berlin, den 04.02.2014

GZ

303-4371-01/000

Hinweise zur Neuregelung des § 18 Abs. 2 Sätze 2-4 des Conterganstiftungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

im vergangenen Jahr wurde das Conterganstiftungsgesetz geändert. Die contergangeschädigten Menschen erhalten seitdem nicht nur höhere Conterganrenten und zusätzliche Leistungen, sondern die Novellierung regelt zudem, dass unterhaltspflichtige Angehörige im Bedarfsfall nicht von dem Träger der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden können.

In dem beigefügten Hinweisen der Conterganstiftung für behinderte Menschen zur Neuregelung des § 18 Abs. 2 des Conterganstiftungsgesetzes verweist die Stiftung noch einmal ausdrücklich auf die geänderten Regelungen und verbindet dies mit erläuternden Anmerkungen. Diese Hinweise sollen damit eine Handreichung darstellen.



SEITE 2

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dessen Aufsicht die Congeranstiftung für behinderte Menschen untersteht, schließt sich den Ausführungen der Stiftung an und bittet um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Sylvia Kürschner

Hinweise zur Neuregelung des § 18 Abs. 2 Sätze 2-4 des Conterganstiftungsgesetzes

Anrechnung von Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz (ContStifG) sowie des sonstigen Einkommens und Vermögens in Bezug auf das Conterganstiftungsgesetz

Nach der zum 1. August 2013 durch das Dritte Änderungsgesetz in Kraft getretenen Neuregelung des § 18 Abs. 2 Sätze 2-4 ContStifG dürfen unterhaltspflichtige Angehörige contergangeschädigter Menschen im Bedarfsfall nicht mehr von dem Träger der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden. Das Gesetz begründet dies mit der ohnehin schon vorhandenen erheblichen Belastung der Angehörigen durch die mit der Schädigung verbundenen Anforderungen.

Die Regelungen im Einzelnen:

§ 18 Abs. 2 Satz 2 ContStifG:

„Der Übergang der Unterhaltsansprüche der leistungsberechtigten Person gegenüber ihrem Ehegatten, ihrem Lebenspartner, ihren Kindern oder ihren Eltern nach § 94 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bedeutet eine unbillige Härte nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.“

Anmerkung: Die Neuregelung in § 18 Abs. 2 Satz 2 ContStifG schließt den Übergang von Unterhaltsansprüchen gegen Eltern, Kinder, Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft auf den Träger der Sozialhilfe im Falle des Bezugs von Leistungen des contergangeschädigten Menschen aus. Wegen des fehlenden Anspruchs kann dieser Kreis der Angehörigen daher durch den Träger weder zu einer Auskunft noch zu einer Leistung aufgefordert werden. Zur Begründung heißt es im Gesetz, dass dieser Personenkreis typischerweise

bereits vor Einsetzen der Sozialhilfe über das Maß seiner zumutbaren Unterhaltspflichtung hinaus die contergangeschädigten Menschen betreut und gepflegt hat.

Ein Kostenersatz durch Erben des contergangeschädigten Menschen im Sinne des § 102 SGB XII ist hingegen nicht ausgeschlossen.

§ 18 Abs. 2 Satz 3 ContStifG:

„Bei der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist der leistungsberechtigten Person und ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen nach § 19 Abs. 3, § 87 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht zuzumuten.“

Anmerkung: Sofern der contergangeschädigte Mensch selbst Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII erhält, wird das Einkommen des contergangeschädigten Menschen und seines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners nicht angerechnet. Es besteht daher auch keine Auskunftspflichtung.

Das Einkommen der Kinder und getrennt lebenden Ehegatten und Lebenspartner der Leistungsberechtigten bleibt bei Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII an den contergangeschädigten Menschen ohnehin außer Betracht.

Das Einkommen und Vermögen der Eltern der Leistungsberechtigten bleibt bei Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII an den contergangeschädigten Menschen ebenfalls außer Betracht, da aufgrund des Alters der contergangeschädigten Menschen § 19 Abs. 3, 2. Fall SGB XII (minderjährige Leistungsberechtigte) nicht einschlägig ist.

Erhält der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner Leistungen nach SGB XII, so ist sein Einkommen nicht geschützt. Das des contergangeschädigten Menschen ist insoweit geschützt, als die Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz gemäß § 18 Abs. 1 ContStifG bei der Ermittlung oder Anrechnung von Einkommen, sonstigen Einnahmen und Vermögen nach anderen Gesetzen, insbesondere dem Zweiten, Dritten, Fünften und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und dem Bürgerlichen Gesetzbuch, außer Betracht bleiben. Der contergangeschädigte Mensch muss über die Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz auch keine Auskünfte erteilen.

§ 18 Abs. 2 Satz 4 ContStifG:

„Der Einsatz des Vermögens der leistungsberechtigten Person und ihres nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners nach § 19 Abs. 3, § 90 Abs. 3 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch stellt eine Härte dar.“

Anmerkung: Sofern der contergangeschädigte Mensch selbst Leistungen nach SGB XII erhält, sind die Vermögen des contergangeschädigten Menschen und seines Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners stets geschützt. Hierüber müssen keine Auskünfte erteilt werden.

Das Vermögen der Kinder und getrennt lebenden Ehegatten und Lebenspartner der Leistungsberechtigten bleibt bei Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII ohnehin außer Betracht.

Das Vermögen der Eltern der Leistungsberechtigten bleibt bei Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII ebenfalls außer Betracht, da aufgrund des Alters der contergangeschädigten Menschen § 19 Abs. 3 2. Fall SGB XII (minderjährige Leistungsberechtigte) nicht einschlägig ist.

Erhält hingegen der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner Leistungen nach SGB XII, ist sein Vermögen nicht geschützt. Das des contergangeschädigten Menschen ist insoweit geschützt, als die Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz gemäß § 18 Abs. 1 ContStifG bei der Ermittlung oder Anrechnung von Einkommen, sonstigen Einnahmen und Vermögen nach anderen Gesetzen, insbesondere dem Zweiten, Dritten, Fünften und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und dem Bürgerlichen Gesetzbuch, außer Betracht bleiben. Auskünfte hierzu müssen nicht erteilt werden.